




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundswirtschaftskammer

---

Bundswirtschaftskammer - A-1045 Wien - Postfach

195

Bezirksgericht Neusiedl am See

Untere Hauptstraße 57  
7100 Neusiedl am See

---

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
C 318/90 x 8. 3. 1991	RGp 110/91/Bti/CB	Tel. 501 06/ Fax 502 06/ 4203 259	12. 04. 91

Betreff

Nachweis erbrachter Transportleistungen von  
Schotter und Erdmaterial, Feststellung eines  
Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien das oben angeführte Ersuchen des do Gerichtes um Mitteilung eines Handelsbrauches an sie abgetreten hat, da die Bundeskammer Handelsbrauchfeststellungen für ganz Österreich zentral durchführt.

Zum Streitgegenstand wird mitgeteilt, daß der Nachweis erbrachter Transportleistungen von Schotter und Erdmaterial durch Fuhrzettel und Lieferschein zwar als handelsüblich bezeichnet werden kann.

Dies bedeutet aber nach Auffassung der Bundeskammer - unvorgreiflich der Rechtsauffassung des do Gerichtes - nicht, daß dieser handelsübliche Nachweis erbrachter Transportleistungen der rechtlich einzig zulässige sei bzw einen zwingenden Bestandteil der Erfüllung im Rahmen eines Werkvertrages mit diesbezüglicher Warnpflicht bilde, sodaß vor dessen Erbringung keinesfalls der Werklohn fällig würde.

- 2 -

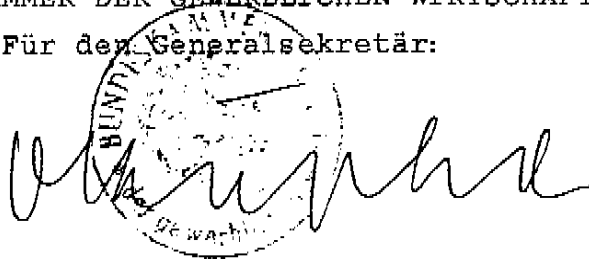
Vielmehr werden auch auf andere Art erbrachte Nachweise der erfüllten Werkleistung im Sinne von § 272 Abs 1 ZPO zu würdigen sein. Hierbei kann wohl nicht unbeachtet bleiben, daß keiner der als Zeugen vernommenen Vertreter der Transportauftraggeber des Beklagten (Firma PORR Allgemeine Baugesellschaft AG und Firma HABAU Hoch- und Tiefbau GesmbH) bisher angegeben hat, der Beklagte habe die diesbezüglichen Werkverträge - sei es selbst, sei es durch die klagende Partei als Subunternehmer - nicht oder nicht gehörig erfüllt, wie auch der Beklagte bisher außer dem Begehren nach ganz bestimmter Nachweisform keine Behauptungen in dieser Richtung aufgestellt hat, insbesondere nicht dahin, daß er durch Erfüllungsmängel der klagenden Partei in seinem Anspruch auf Werklohn gegen seine Auftraggeber verkürzt worden sei.

Der zur Einsicht übermittelte Akt 1 C 318/90 x des do Gerichtes wird beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (1 Akt)

A circular stamp of the Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft is visible, partially overlapping the signature. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' and 'Generalsekretär'.